

# 35 / 13

15. November 2013

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
International Business**  
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I  
vom 3. Juli 2013 . . . . .

489

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### International Business

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 3. Juli 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 3. Juli 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen <sup>1 2</sup>:

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang International Business fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

#### § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

#### § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Business wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Business in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. August 2013.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang International Business ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang International Business.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. § 4 Abs. 2 Buchstabe a) letzter Anstrich AO-Ma)

**und**

- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang International Business erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) AO-Ma) **und**

- c) inhaltlich vergleichbar die Absolvierung von drei der vier folgenden Module des Bachelorstudienganges International Business

- Corporate/Business Finance (Finanzierung und Investitionen),
- Financial Accounting (Rechnungswesen),
- Business Mathematics/Statistics (Wirtschaftsmathematik/-statistik) und
- Economics (Allgemeine Volkswirtschaftslehre)

nachweist (gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) AO-Ma).

Drei dieser vier geforderten Studienmodule muss jede Bewerberin und jeder Bewerber im Erststudium studiert haben und nachweisen **und**

- d) den Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit dem Ergebnis von mindestens 580 Punkten für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer-basierten Test erbringt, oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten oder die Vorlage des CET-6-Tests mit Wertung von 6.0 Punkten oder durch vergleichbare Nachweise (gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c) AO-Ma). Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

Über die Vergleichbarkeit zu b) und c) entscheidet die Auswahlkommission. Für b) gilt: Ein Bewerber aus einem im genannten Sinne vergleichbaren Studiengang hat dann diese Zugangsvoraussetzung erfüllt, wenn mindestens für 140 Leistungspunkte eine Übereinstimmung mit den Modulen des Bachelorstudienganges International Business der HTW Berlin gewährleistet ist.

#### § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma ist der Nachweis

- eine tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten und
- eine Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele und
- Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen erforderlich.

#### § 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$  und

- b) die gewichtete Bewertung des Studienfaches des vorangegangenen Studiengangs, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor  $X_3$

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_3).$$

(2) Gemäß § 1 Abs. 2 AO-Ma wird abweichend zu § 6 Abs. 2 und 3 AO-Ma festgelegt, dass der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 AO-Ma 100 v. H beträgt. Im Rahmen der zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

## § 7 Bewertung des Studienfaches

Die Bewertung des Studienfaches/Studienganges, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma gibt, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studiengänge/Studienfächer	Note/Faktor $X_3$
International Business	1,0
Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Rechnungswesen/Finanzierung	1,3
sonstige Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre	2,0
Wirtschaftsingenieurwesen	2,7

Werden mehrere Kriterien erfüllt, wird der Studiengang/das Studienfach mit der besten Note im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Wird kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Studienganges/Studienfaches mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens vom 4. September 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 50/06), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (AMBI. HTW Berlin Nr. 02/09), außer Kraft.

